

In der Bezirksvertretung Senne

Datum :

17.11.2015

**An den Bezirksbürgermeister als Vorsitzender der
Bezirksvertretung Senne**

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	26.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Mautgebühren

Beschlussvorschlag:

1. Die Bezirksvertretung fordert die Stadt Bielefeld auf, die Landes- und Bundesregierung aufzufordern, dafür zu sorgen, dass der Streckenabschnitt der

Landesstraße 756 zwischen A2 und der Stadtteilgrenze Brackwede
sowie der

L 788 zwischen Stadtteilgrenze Sieker und der L 756

künftig in die Lkw-Mautpflicht einbezogen wird.

2. Sollte eine Bemaftung der Strecken nicht durchsetzbar sein, fordert die Bezirksvertretung die Stadt Bielefeld bzw. das Regierungspräsidium Detmold auf, auf dieser Strecke die Anordnung einer Streckensperrung für den Lkw-Durchgangsverkehr gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu prüfen. 3. Sofern auch diese Maßnahme nicht realisiert werden kann, fordert die Bezirksvertretung die Stadt Bielefeld bzw. das Regierungspräsidium Detmold auf, verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen und/oder Nachtfahrverbote für den LKW-Verkehr auf dieser Strecke zur Verringerung der Umweltfolgen des Ausweichverkehrs anzuordnen.

Begründung:

Diese Mautausweichverkehre stellen eine erhebliche Belastung an Lärm und Luftschadstoffen für Mensch und Umwelt dar. Durch die erhöhte Verkehrsbelastung kommt es auch zu ungünstigen Auswirkungen auf Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf und Verkehrsverhalten. Insbesondere ist der nicht nur für LKW schlechte bauliche Zustand der L 788 nicht für Umfahrvorkehre geeignet. Darüber hinaus führen sie zu nicht unerheblichen Mindereinnahmen für die öffentliche Hand. § 1 Abs. 4 Autobahnmautgesetz ermächtigt das Bundesverkehrsministerium durch

Rechtsverordnung nach Anhörung der EU-Kommission und mit Zustimmung des Bundesrates die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Bundesstraßen auszudehnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist. Seit Anfang des Jahres besteht mit der neuen Software für die Lkw-Bordcomputer (OBU 2) auch die technische Möglichkeit, Bundesstraßen mit einer hohen Belastung an Ausweichverkehr in die Maut einzubeziehen.

Mit Inkrafttreten der 15. Änderung der Straßenverkehrsordnung Anfang dieses Jahres besteht auf der Basis von § 45 StVO Abs. 9 die erleichterte Möglichkeit, Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs anzuordnen, "soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen sind, beseitigt oder abgemildert werden können." Bereits nach alter Rechtslage war die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen für LKW-Verkehr, Nachtfahrverbote und Umleitung des Schwerlastverkehrs auf geeignete Ausweichstrecken durch die Straßenverkehrsbehörden möglich. Allerdings lagen die Eingriffsschwellen bislang recht hoch. Denn Voraussetzungen für solche Anordnungen waren, dass die besonderen örtlichen Verhältnisse zu einer außergewöhnlichen Gefahrenlage und zwar entweder für die Sicherheit und Ordnung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 (StVO) oder für die Wohnbevölkerung hinsichtlich Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO) führen. Dennoch haben Bundesländer wie Rheinland-Pfalz (B 9 zwischen Nierstein und Rheindürkheim) und Hessen (ca. 150 km der B 7 und B 27) bereits auf dieser Basis Durchfahrtsverbote für den Lkw-Durchgangsverkehr vorgenommen.

Unterschrift:

Gez. Alexander von Spiegel